

Beschluss zu BSG 2012-09-29

In der Sache BSG 2012-09-29

-Antragsteller-

gegen

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
vertreten durch Christian Peters

-Antragsgegner-

wegen Aufhebung einer einstweiligen Anordnung

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 29.09.2012 durch die Richter Claudia Schmidt, Katrin Kirchert, Benjamin Siggel, Markus Kompa und Markus Gerstel beschlossen:

Der Antrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

Zum Sachverhalt:

Der Antragsgegner im Hauptsacheverfahren beantragt mit Schriftsatz vom 29. September 2012 vor dem Bundesschiedsgericht die Aufhebung der vom Landesschiedsgericht Sachsen am 27. September 2012, Az. LSG-SN-09/12 erlassenen einstweiligen Anordnung.

Entscheidungsgründe:

Das Bundesschiedsgericht ist für die Anrufung nicht zuständig.

Gemäß § 12 Abs. 5 SGO ist ein Widerspruch gegen eine erlassene einstweilige Anordnung zum die einstweilige Anordnung erlassenden Schiedsgericht einzulegen, das daraufhin eine mündliche Verhandlung hierzu führt. Lediglich im Falle der Ablehnung einer einstweiligen Anordnung ist gem. § 12 Abs. 5 Satz 3 SGO das höherinstanzliche Schiedsgericht zuständig, oder dann, wenn die mündliche Verhandlung keine Abhilfe hinsichtlich des Widerspruches bringt, § 12 Abs. 6 SGO.